

### Die Verkäufe mit Vorbehalt in der Kriegszeit.

Der Oberste Gerichtshof hat in einem gestern herabgelangten Erkenntnisse eine für die Kaufmannschaft bemerkenswerte Entscheidung über die rechtliche Wirkung der Klausel „freibleibend“ bei Warenanbietungen in der Kriegszeit gefällt. Diese sogenannten „freibleibenden Offerte“ sind wegen der steten Preissteigerungen in der Kriegszeit bekanntlich sehr häufig.

Dem Rechtsstreite lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Wiener Firma offerierte durch ihren Agenten einer Prager Firma eine Ware „freibleibend“. Die Prager Firma erklärte sich zu dem Kaufe bereit, worauf ihr die Wiener Firma eine Interimsnote, wieder mit der Klausel „freibleibend“ sandte, in der Rechnung war die Menge und der Preis der Ware angeführt. Die Wiener Firma stellte jedoch den ihr laut dieser Rechnung von der Prager Firma überwiesenen Kaufpreis wieder zurück und lehnte die Lieferung ab, wozu sie sich durch die Klausel „freibleibend“ für berechtigt erachtete. Die Prager Firma klagte nun die Wiener Firma auf Bezahlung der Preisdifferenz und begründete die Klage damit, daß das Anerbieten einer Ware trotz des Vorbehaltes „freibleibend“ ein ordentlicher Antrag zum Abschlusse eines Kaufvertrages sei; die Klausel „freibleibend“ hebe die Eigenschaft des Anerbietens als Offerte nicht auf. Während das Handelsgericht die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht dem Klagebegehren Folge und der Oberste Gerichtshof hat dieses oberlandesgerichtliche Urteil bestätigt. In der Begründung wird hervorgehoben, daß durch die Klausel „freibleibend“ der Vertragsabschluß lediglich derart bedingt sei, daß der Verkäufer nur dann vom Vertrage zurücktreten kann, wenn er von diesem Rechte sofort nach Einlangen der Annahmeerklärung seitens des Käufers Gebrauch macht; andernfalls ist der Kauf perfekt. Da hier die Firma nicht nur nicht ablehnte, sondern sogar mit der Zusendung der Rechnung vorging, wurde das Geschäft perfekt und die nochmalige Beifügung der Klausel „freibleibend“ auf der Rechnung bedeutungslos.